

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in 49635 Badbergen vom 01.05.2018

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: 25 Jahre) 200,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Ruhezeit: 20 Jahre) 100,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: 25 Jahre) 200,00 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte
(Ruhezeit: 25 Jahre) 1600,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: 25 Jahre) 1300,00 €
5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte, Flachgrab
(Nutzungszeit 35 Jahre)
 - a) mit **zwei** Grabstellen 560,00 €
 - b) jede weitere Grabstelle 280,00 €
6. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit: 35 Jahre)
 - a) mit **zwei** Grabstellen 560,00 €
 - b) jede weitere Grabstelle 280,00 €
7. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte
 - a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 5. aufgeführten Gebühren
 - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5.
8. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte
 - a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 6. aufgeführten Gebühren

b)	um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 6.
9.	Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln	
10.	für die Gestellung von Leichenträgern, soweit diese Tätigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrgenommen wird, je Leichenträger	20,00 €
11.	für die Benutzung des Bestattungswagens	25,00 €
12.	für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herrichten des Grabes	
a)	bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren	280,00 €
b)	bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	180,00 €
c)	bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen	120,00 €
13.	für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung	
a)	von Verstorbenen ab 5 Jahren	560,00 €
b)	von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	440,00 €
c)	von Aschen	150,00 €
14.	bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 13. die Totengräbergebühr nach Ziffer 12
15.	für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede angefangene Woche	100,00 €
16.	für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr: Personal-/Sachkosten: Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung, Kosten der Wasser-/Stromversorgung auf dem Friedhof	9,00 €
17.	für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten	30,00 €
18.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	100,00 €
19.	für die Tätigkeit des Organisten	35,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Mai 2018 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Marien, Burgstraße 2, 49610 Quakenbrück/in der Kirche der Kirchengemeinde St. Marien, Bahnhofstraße 7, 49635 Badbergen. Im Pfarrbüro liegt sie von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr, in der Kirche von montags bis sonntags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Kirchengemeinde zum Aushang gebracht.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur Friedhofsgebührenordnung:

Badbergen, 21.03 2018

Katholische Kirchengemeinde

St. Marien

Der Kirchenvorstand

KV-Siegel



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 26.03.2018

Das Bischöfliche Generalvikariat

